



Stadt Waldkirch • Postfach 280 • 79176 Waldkirch

Dezernat III
Recht und Sicherheit
Marktplatz 1 – 5
79183 Waldkirch

Aktenzeichen 32.31.1
20. Oktober 2020

Allgemeinverfügung der Stadt Waldkirch über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Rahmen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg - CoronaVO - in der Fassung vom 12. Oktober 2020

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) in Verbindung mit § 1 (6) der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) sowie § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW)

erlässt die Stadt Waldkirch als zuständige Ortpolizeibehörde für das Stadtgebiet mit seinen Stadtteilen zum Schutz der Bevölkerung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch der Wochenmärkte in Waldkirch sowie im Stadtteil Kollnau ist nur unter bestimmungsmäßigem Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Diese Bestimmung gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 sind nur zulässig, wenn das bestimmungsmäßige Tragen der Alltagsmasken/vergleichbarer Mund-Nasen-Bedeckungen aus medizinischen Gründen

Rathaus Waldkirch
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch
Telefonzentrale 07681 404-0
postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten
Mo-Di 8.00 - 15.30 Uhr
Mi u. Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 8.00 - 18.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat
von 10.00- 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Elztalbahn: Bahnhof Waldkirch
Buslinien: Haltestelle Stadtmitte

Bankverbindungen
Sparkasse Freiburg Nördl.Brsq.
IBAN: DE50 6805 0101 0023 0020 16 | SWIFT-BIC: FRSPDE66XXX
Volksbank Breisgau Nord e.G.
IBAN: DE98 6809 2000 0000 0672 02 | SWIFT-BIC: GENODE61EMM
Deutsche Bank AG
IBAN: DE21 680 700 300 1216100 00 | SWIFT-BIC: DEUTDE6FXXX
Postbank Karlsruhe
IBAN: DE73 6601 0075 0065 5137 53 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Steuernummer: FA Emmendingen 05069/00639

bzw. sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar erscheint. Dies ist im Einzelfall nachzuweisen.

3. Beim Besuch der Wochenmärkte gelten die allgemeinen Hygieneregeln gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, insbesondere ist in Warteschlangen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 19. Oktober 2020 in Kraft.
5. Die Maßnahmen gelten vorbehaltlich rechtlicher Änderungen unmittelbar und bis zum 31.12.2020

Begründung:

(1) Gemäß dem von der Landesregierung erlassenen Stufenkonzept („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2- Infektionswelle) ist bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen der durch das Virus SARS CoV-2 verursachten Lungenerkrankung zu erwarten, mit der Folge, dass Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

(2) Im Landkreis Emmendingen ist derzeit ein starker Anstieg der Fallzahlen zu beobachten, die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ist erreicht bzw. überschritten. Um eine weitere Erhöhung der Fallzahlen zu verhindern, empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) als geeignete Gegenmaßnahmen insbesondere die Beachtung der Abstandsregeln, die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie das Tragen einer Alltagsmaske.

(3) Die Wochenmärkte der Stadt Waldkirch sind ein unverzichtbarer Teil der örtlichen Versorgungsinfrastruktur und weisen eine hohe Frequenz an Besuchern auf. Insbesondere in Warteschlangen vor den einzelnen Ständen und dem vorherrschenden Begegnungsverkehr sind gemäß § 2 (2) der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg die hygienisch vorgeschriebenen Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 Metern nur schwerlich einzuhalten.

Daher ist die Anordnung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske bzw. einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutz vor einer erhöhten Infektionsgefahr unter Anwendung von § 20 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg unvermeidbar.

(4) Die vorliegende Allgemeinverfügung ist geeignet und auch erforderlich, sowohl die Besucher der Wochenmärkte als auch die Standbetreiber vor erhöhter Infektionsgefahr mit dem Virus

SARS CoV-2 zu schützen. Die Maßnahmen sind angemessen, ein milderes Mittel ist unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nicht gegeben.

(5) Ziel der Verfügung ist es, eine weitere Verbreitung des Virus schnell und effizient zu verhindern. Von der Anordnung sind alle Personen betroffen, die das Angebot der Wochenmärkte nutzen bzw. dort ihr Warensortiment anbieten. Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 28 (2) Nr. 1 und Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz BW abgesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am 17. Oktober 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe veröffentlicht und tritt zum 19. Oktober 2020, 0:00 Uhr in Kraft (§ 41 (4) Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 16 (8) IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Eine Nichtbeachtung dieser sofort vollziehbaren Verfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 (1a) Nr. 6 IfSG mit Bußgeld geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch, eingelegt werden.

Diese Allgemeinverfügung kann im Aushang der Stadt Waldkirch eingesehen werden.

Waldkirch, 16. Oktober 2020

Roman Götzmann
(Oberbürgermeister)